

Protokoll zur Informationsveranstaltung zum 2. Staatsexamen am 13.02.2017

1. Übungsklausuren und Vorbereitungskurse für die schriftliche Prüfung	1
2. Vortragskurs für die mündliche Prüfung	2
3. Anmeldung zum 2. Examen	2
4. Ziel und Erwartung des Gemeinsamen Prüfungsamts	2
5. Die Prüfer und das „Gemeinsame“ Prüfungsamt	3
6. Zur Genese einer Klausur.....	3
7. Fragen zu den schriftlichen Prüfungen.....	3
8. Fragen zur mündlichen Prüfung.....	6
9. Allgemeine Fragen zur Referendariat.....	7

1. Übungsklausuren und Vorbereitungskurse für die schriftliche Prüfung

Herr Dr. Theege (Personalstelle):

Die in den Klausurenkursen zur Verfügung gestellten Übungsklausuren sind echte Staatsexamensklausuren, die in der Vergangenheit gestellt worden sind. Sie bilden die tatsächlichen Anforderungen des Examens ab.

Ab dem sechsten Ausbildungsmonat empfiehlt es sich, den **A-Klausurenkurs** zu besuchen. In diesem Kurs wird unterrichtet, wie man mit den jeweiligen Klausurtypen umgeht (Klausurtaktik etc.).

Der **B-Klausurenkurs** ist ein fortlaufender Kurs, der hauptsächlich auf die Erarbeitung der korrekten Lösung gerichtet ist. Er läuft ein Jahr. Ältere Klausuren werden zwar regelmäßig ausgetauscht, um möglichst aktuelle Klausuren zu gewährleisten – allerdings erkennt man den Großteil der restlichen (nicht ausgetauschten) Klausursachverhalte nach einem Jahr wieder. Wer beide Klausurenkurse hintereinander besucht, benötigt also 1 ¼ Jahr. Nach der Meinung von Herrn Dr. Theege reicht dieser Zeitraum aus, um sich angemessen auf die schriftlichen Prüfungen vorzubereiten.

Im Mai und November findet in dem „Original-Klausurenraum“ das **Probeexamen** statt, an dem max. 85 Personen teilnehmen können. Etwa vier Wochen vor dem Termin wird die Liste ausgehängt, in die man sich eintragen muss, wenn man am Probeexamen teilnehmen möchte. Den Zeitpunkt des Listenaushangs gibt die Personalstelle per Email bekannt. Es ist empfehlenswert, nicht erst kurz vor den echten Klausuren die Probeexamens-Klausuren zu schreiben, da die Korrektur dann u. U. nicht rechtzeitig stattfindet. Wer das Probeexamen bspw. im November schreibt, kann nicht damit rechnen, vor den Examensterminen im Dezember die korrigierten Klausuren zurückzubekommen (gilt entsprechend für Mai und Juni). Die Teilnahme am Probeexamen muss mit dem jeweiligen Ausbilder abgesprochen werden. Beim Probeexamen muss der Referendarausweis mitgebracht werden.

Der **Anwaltsklausurenkurs**, der Kurs zur **Vertragsgestaltung** und der Kurs zur **Revisionsklausur** bereiten auf die jeweiligen speziellen Anforderungen dieser Klausurentypen vor. Auch im B-Klausurenkurs gibt es jeden dieser Klausurtypen.

2. Vortragskurs für die mündliche Prüfung

Dr. Theege (Personalstelle): Jeden Montag, Mittwoch und Donnerstag finden die Vortragskurse zu allen Wahlschwerpunkten statt. Die Personalstelle garantiert, dass alle Referendare, die an den entsprechenden Tagen zum Aktenvortragskurs kommen, einen Vortrag halten können. Wenn sehr viele teilnehmen, wird der Vortrag u. U. auf den nächsten Tag verlegt. Dies erfolgt aber durch individuelle Absprache. Es ist sinnvoll für die Vorbereitung, eher als 14 Tage vor der mündlichen Prüfung mit dem Aktenvortragskurs zu beginnen. Die Aktenvortragsverhalte sind aktuell.

Referendare, die während der Wahlstation II ins Ausland gehen, können oft nur kurze Zeit den Aktenvortragskurs besuchen. Es ist dann empfehlenswert, am Ende der Wahlstation II Erholungsurlaub einzureichen, um ausreichend Zeit für die Vorbereitung zu haben.

3. Anmeldung zum 2. Examen

Dr. Theege (Personalstelle): Alle Referendarinnen und Referendare bekommen im 18. Ausbildungsmonat eine Einladung zum persönlichen Gespräch mit Herrn Dr. Theege (Anfangsbuchstabe Nachname A-K) oder Frau Mittler (L-Z). Das Gespräch erfolgt zusammen mit drei anderen Referendaren. Darin werden alle erforderlichen Handlungen zur Anmeldung zum 2. Staatsexamen, z.B. die Wahl des Wahlschwerpunktes, vorgenommen. Im Gespräch können letzte Fragen zum Wahlschwerpunkt geklärt werden und bei Bedarf anschließend in einem Vier-Augen-Gespräch weitere Themen geklärt werden.

Ob man mit der gewählten Wahlstation einen bestimmten Wahlschwerpunkt auswählen kann, kann vorher bei der Personalstelle angefragt werden. Am besten per E-Mail, damit die entsprechende Antwort gleich in die Personalakte geheftet wird.

4. Ziel und Erwartung des Gemeinsamen Prüfungsamts

Herr Dr. Labe (GPA): Ziel des GPAs ist es, ein faires Examen anzubieten. Es definiert sich nicht über die Durchfallquote oÄ.

Von den Prüflingen wird ein allgemeines Verständnis des Gesetzes gefordert, kein Spezialwissen zu jedem Punkt. Der Klausursachverhalt ist sorgfältig zu lesen, die Argumente in den Schriftsätzen sollen verwertet, die Hinweise zu Norm- und Fristprobleme aufgenommen werden. Es kommt dabei allerdings nicht immer auf jeden Satz des Sachverhalts an, manche Information soll die Klausur auch nur "flüssiger" machen. Größere mathematische Rechnungen werden in der Klausur nicht verlangt.

Insgesamt können vier von acht Examensklausuren aus dem anwaltlichen Bereich kommen. Das GPA versucht, das im vollen Umfang auszuschöpfen.

Ein Klausursachverhalt soll nie mehr als 20 Seiten betragen. Die beigefügten Gesetzestexte können jedoch umfangreicher sein. Es wird als Beispiel 10 Seiten Gesetzestext genannt. In der Regel ist der Sachverhalt 15-16 Seiten lang, zzgl. Bearbeitervermerk und Gesetzestexte.

5. Die Prüfer und das „Gemeinsame“ Prüfungsamt

Dr. Labe (GPA): Insgesamt hat das GPA ca. 250 Prüfer, wovon etwa die Hälfte momentan tatsächlich als Prüfer aktiv ist. Es handelt sich größtenteils um Berufsträger aus der Justiz (Richter und Staatsanwälte), weniger aus der Verwaltung, der Anwaltschaft und dem Notariat. Die Prüfer sollen überdurchschnittliche Staatsexamina (beide Prädikat) haben und in der Referendarsausbildung aktiv sein.

Da es sich bei dem GPA um ein Gemeinsames Prüfungsamt für drei Vertragsländer (Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein) handelt, sind die Klausuren und Prüfer entsprechend durchmischt. Anhand der GPA-Nr. ist es für die Prüfer nicht erkennbar, woher der Prüfling kommt. Genau dasselbe gilt für die mündliche Prüfung. Es ist Zufall, wie sich die Prüfungsgruppe zusammensetzt. Sie kann sich zum Beispiel aus Prüflingen aus den drei Bundesländern zusammensetzen.

6. Zur Genese einer Klausur

Es gibt einen Referenten am OLG, der die Klausur etwa drei Monate vor dem Examenstermin entwirft. Danach liest und prüft ein zweiter Referent die Klausur. Das Ergebnis aus diesem Gemeinschaftswerk wird einer dritten Referentin vorgelegt. Abschließend liest es Herr Dr. Labe dann nochmal gegen und segnet die Klausur ab. Bei den Kurzvorträgen ist das Vorgehen ähnlich. Daneben gibt es auch den Austausch der Klausuren mit anderen Bundesländern.

7. Fragen zu den schriftlichen Prüfungen

Frage: Welche Klausurarten können im 2. Staatsexamen dran kommen?

Antwort Labe: Das GPA verweist auf die Verfügung über Inhalt und Ablauf, die auf der Internetseite unter <http://justiz.hamburg.de/wichtige-vorschriften-und-termine/> zu finden ist.

Der folgende Rahmen kann erwartet werden:

Im Zivilrecht:

- Zivilrechtliches Urteil, meist mit Tatbestand (die Bedeutung des Tatbestandes ist nicht zu unterschätzen!). Bislang sind keine Berufungs- und Revisionsurteile drangekommen. Was der Kandidat genau machen soll, entnimmt er dem Bearbeitervermerk.
- Anwaltsklausur. Es ist ein Gutachten zur Rechtslage zu erstellen, in dem materiell-rechtliche, prozessuale und prozesstaktische Erwägungen vorkommen. Dann ist ein Entscheidungsvorschlag zu entwerfen. Das kann ein verfahrensbestimmender Schriftsatz, ein normaler Schriftsatz oder ein Hinweis an den Mandanten sein, in dem man sinngemäß schreibt: "Lass die Finger davon". Falls man einen Mandantenschreibenentwurf anzufertigen hat, ist einem Nichtjuristen in verständlicher Sprache zu erklären, warum das gewünschte Vorgehen keinen Sinn hat.
- Kautelarklausur – eigentlich eine Anwaltsklausur, beinhaltet aber irgendetwas Gestalterisches (Bsp. Prüfen und Neufassen der AGB, Gesellschaftsvertrag ändern oder einen Vertragsentwurf berichtigen). Der Klausurtyp ist nicht einfach zu bearbeiten, allerdings wissen die Prüfer um den Schwierigkeitsgrad. Die wenigen Klausuren, die bisher geschrieben wurden, sind nicht schlecht ausgefallen sind.

Im Strafrecht:

- Anklageklausur. Die Strafrecht Klausuren sind lang. Für die schwächeren Kandidaten gibt es Normen, die die meisten bearbeiten können. Insgesamt ist es eine große Schreibleistung für viele Prüflinge. Trotzdem wollen die Prüfer zum Schluss ein praktisch verwertbares Ergebnis haben, da das 2. Examen ein praktisches Examen ist. Die Anklage ist wichtig: Anklagesatz, Haft, Personalien, Beweismittel, wo eröffnet werden soll, diese Punkte sollten nicht fehlen. Die Prüfer nehmen es einem übel, wenn man die Prüfung im Gutachten mittendrin abbricht, keine vernünftige Anklage zustande bekommt oder wenn man sie kaum lesen kann.
- Revisionsklausur aus Sicht der Staatsanwaltschaft oder aus Verteidigersicht. Man hat im Sachverhalt fast immer ein Urteil, dazu ein Protokoll der mündlichen Hauptverhandlung und Vortrag des Verteidigers. Nach der Prüfung der Erfolgsaussichten der Revision im Gutachten sollte man auch einen Antrag formulieren. Eine Revisionschrift wird nicht gefordert.
- Es gibt selten eine Nichteröffnung oder Haftbeschwerde. Wenn das käme, dann ist nur der Einstieg anders.
- Ein strafrechtliches Urteil wird **nicht** gefordert. Eine Kautelarklausur im Strafrecht kommt nicht dran.

Im Öffentlichen Recht:

- Es kann ein Urteil, Ausgangs- oder Widerspruchsbescheid oder auch eine Anwaltsklausur drankommen.

Reines Kommunalrecht wird nicht abgeprüft, ebenso nicht ein Berufungsurteil, da dies zu umfangreich wäre. Eine Kautelarklausur im Öffentlichen Recht ist bislang nicht gestellt worden.
- In der mündlicher Prüfung muss man damit rechnen, dass man nach dem Hamburger und Bremer SOG gefragt wird. Einzelheiten können aber nicht erwartet werden, da die Gesetzestexte nicht vorliegen.

Frage: Ist die Abschlussverfügung und die Anklageschrift nach den Hamburger regionalen Besonderheiten zu fertigen?

Antwort Labe: Es kann eigentlich nicht falsch sein, wenn man auch nach anderen regionalen Besonderheiten die Anklage fertigt. Jedoch freut sich der Korrektor über das, was er kennt.

Frage: Gibt es Einschränkungen hinsichtlich des materiellen Stoffes?

Antwort Labe: Bisher gibt es keine Prüfungsgegenständeverordnung. Jedoch können die folgenden Gebiete erwartet werden: Kernbereich des bürgerlichen Rechts. Das beinhaltet die ersten drei Bücher des BGB sowie Grundlagen zum Erb- und Familienrecht, also gängige Normen bspw. § 1922, die Wirkungen der Ehe etc. Im Bereich des HGB können bspw. Prokura, Rechtsgeschäft unter Kaufleuten, Handelskauf etc. erwartet werden. Im Strafrecht: Kernbereich des StGB. Im ÖffR: im Wesentlichen BauR, POR; GewerbeR, ImmissionsschutzR und VersammlungsR. Europarecht kommt selten dran, wenn, dann würde man es skizzieren. Verfassungsrecht in der mündlichen Prüfung kann nicht ausgeschlossen werden.

Frage: Werden die Klausuren mit NRW getauscht? Auch wenn die dort mehrere Monate zuvor geschrieben wurden?

Antwort Labe: Ja, es gibt einen Austausch, aber die Klausuren werden heute zeitgleich geschrieben.

Frage: Darf man das Handy im 2. Examen mitbringen, da man es möglicherweise auf dem Fahrweg zur Prüfung in Notfällen brauchen könnte?

Antwort Labe: Das Handy darf man grds. mitbringen. Es muss jedoch ausgeschaltet in der Tasche, die man nicht bei sich hat, bleiben. Wird es am Körper oder am Klausurarbeitsplatz des Prüflings mitgeführt, gilt das als Täuschungsversuch und man ist komplett durch alle Prüfungen durchgefallen.

Frage: Wie viele Kommentierungen sind im Gesetz zulässig?

Antwort Labe: **Komentierungen sind grds. unzulässig.** Von diesem Grundsatz gibt es aber Ausnahmen. So darf man grundsätzlich eine unbegrenzte Anzahl von **Paragraphenhinweisen** und **Unterstreichungen** und **Hervorhebungen** vornehmen. Auf eine spätere Nachfrage bestätigt Herr Dr. Labe noch einmal ausdrücklich, dass es im 2. Examen eine zahlenmäßige Begrenzung **nicht** gibt.

Es ist zulässig, MiStRa und RiStBV ins Gesetz zu schreiben, ansonsten aber **weder Wörter noch Schemata**. Die Paragraphenhinweise dürfen überall drangeschrieben werden (links, rechts, oben, unten von einer Norm, über einem bestimmten Wort).

Ein **Verweis auf Randnummern oder Seiten in Kommentaren** ist **unzulässig**.

Wenn man innerhalb eines Gesetzes auf eine andere Norm desselben Gesetzes verweist, muss **nicht** die Gesetzesbezeichnung dahinter stehen. Bsp: ZPO, StGB, BGB.

Die Regelung zur Einfarbigkeit soll vermeiden, dass die Eintragung/Unterstreichung/Hervorhebung systematisch ist. Es dürfen deshalb auch nicht alle Tatbestandsmerkmale einer Norm unterstrichen werden, da das sonst systematisch ist.

Es ist zulässig, Unterstreichungen/Hervorhebungen in einer Farbe und die Paragraphenhinweise in einer anderen Farbe zu tätigen. Bsp: Markern mit einem gelben Textmarker, Hinweise mit einem Bleistift oder Kuli.

Es ist aber notwendig in allen Gesetzen nur EINE Farbe für die Unterstreichungen/Hervorhebungen zu verwenden und EINEN Stift (bspw. Kuli oder Bleistift) für die Paragraphenhinweise zu verwenden. Es darf bspw. auch nicht im StGB mit gelb und im BGB mit blau markiert werden. Alles muss einheitlich sein.

Post-Its sind am Beginn eines Gesetzes als Gesetzesregister zulässig, dürfen aber nicht an einzelne Normen geheftet werden.

Frage: Was bedeutet der Beginn des Gesetzes, den man mit einem Post-It markieren kann?

Antwort Labe: § 1 wäre als Beginn eines Gesetzes zu sehen, den man mit einem Post-It markieren kann. Alternativ wäre auch das Inhaltsverzeichnis oder die erste Seite zulässig.

Frage: Ist es zulässig, während der Klausurbearbeitung eigene Post-Its als Lesezeichen an Kommentare und Gesetze zu kleben, um während der Bearbeitung zwischen den Fundstellen hin- und herspringen zu können?

Antwort Labe: Das Anbringen von Post-Its während der Klausur ist **nicht** zulässig, damit keine Gefahr für die Diskussion besteht, ob sie vor oder während der Klausur angebracht wurden. Im Zweifel würde man sonst davon ausgehen, dass sie unzulässigerweise bereits vor der Klausur angebracht wurden und damit ein Täuschungsversuch vorliegt. Jedoch kann man aus dem vom GPA gestellten Papier Papierschnipsel fertigen, um sie in das Gesetz zu legen, wenn man in den Fundstellen hin- und herspringen möchte.

Frage: Was bedeutet "dokumentenecht"? Darf man einen Tintenfüller und auch ggf. Tintenkiller benutzen?

Antwort Labe: Früher hat man "dokumentenecht" in die Hilfsmittelverfügung geschrieben, damit man ein Verwischen verhindert, falls dem Korrektor beim Korrigieren Wasser- oder Kaffeeflecken auf die Klausur kommen sollten. Jedoch erwies sich dies als ein geringes Risiko, da die Korrektoren bei der Korrektur der Klausuren Acht darauf geben, dass so etwas nicht passiert. Füller sind grds. zulässig. Man darf auch Tintenkiller und Tipp-Ex benutzen, um Fehler zu korrigieren.

Frage: Darf man, auf eigenes Risiko, die Voraufgaben der Kommentare benutzen oder sind die Neuauflagen verpflichtend?

Antwort Labe: Es ist möglich, auch die Voraufgaben der Kommentare zu benutzen. Jeder ist für seine Kommentare selbst verantwortlich. Am besten ist der Stand der Kommentare so, wie sie zur Zeit der Klausurerstellung vorhanden waren, also ca. ein Vierteljahr vorher.

Wenn man sich einen Bücherkoffer mietet, sollte man vorher reinschauen, welche Kommentare tatsächlich drin sind, damit während der Klausur keine bösen Überraschungen entstehen. Auch sollten die Kommentare auf Unterstreichungen durchgeschaut werden, da sie in den Kommentaren nicht zulässig sind. Im Zweifel geht man davon aus, dass sie von dem Prüfling getätigt wurden und es sich um einen Täuschungsversuch handelt.

Frage: Darf man eine linierte Schreibunterlage, die man unter das Blankopapier legt, mitbringen?

Antwort Labe: Eine Schreibunterlage darf man **nicht** mitbringen. Es wird sowohl Blankopapier als auch eine linierte Unterlage zur Verfügung gestellt.

Frage: Wie groß sind die Tische bei den schriftlichen Prüfungen?

Antwort Labe: Die Tische sind mit 100 x 70 cm nicht übermäßig groß, aber ausreichend. So kann die notwendige Kapazität an Plätzen für alle Referendare gewährleistet werden.

Frage: Was passiert, wenn man in einer Klausur krank wird?

Antwort Labe: Wenn ein Referendar bei einer Klausur krankheitsbedingt ausfällt, wird keine der bereits geschriebenen Klausuren gewertet. Die Länderübereinkunft sieht vor, dass alle Klausuren im Block geschrieben werden müssen. Wenn man krankheitsbedingt fehlt, ist ein Attest des Arztes für das GPA nötig.

Antwort Theege: Auch die Personalstelle benötigt ein Attest des Arztes, da sie die Dienstherrin ist. Durch den krankheitsbedingten Ausfall verschiebt sich die Wahlstation II, da man erst den Ersatztermin für die Klausuren wahrnehmen muss. Dies sollten vor allem Referendare beachten, die die Wahlstation II im Ausland absolvieren möchten und ihre Station bereits geplant haben (Wohnung, Flugbuchung etc.)

Frage: Bekommt man eine Schreibverlängerung, wenn man eine Sehenscheidenentzündung hat?

Antwort Labe: Auch bei einer Sehenscheidenentzündung ist ein zeitnahes ärztliches Attest nötig, welches wenige Wochen vor den Klausuren eingeholt werden muss. Je nachdem was der Arzt schreibt, wie viele Pausen wirklich erforderlich sind, bekommt derjenige auch diese Pausen. Das GPA fragt jedoch bei den Ärzten nach, wie ernst das wirklich ist.

Antwort Theege: Ein Attest über eine Sehenscheidenentzündung ist auch bei der Personalstelle der Referendare einzureichen. Sehenscheidenentzündungen können entstehen, wenn man ungeübt fünf Stunden Klausur schreibt und dies für den Handapparat eine ungewohnte Belastung darstellt. Man sollte während der Examensvorbereitung wirklich die fünf Stunden am Stück schreiben und dies gezielt trainieren. Zur Unterstützung kann man sich eine flexible Schiene vom Arzt verschreiben lassen, die das Handgelenk beim Schreiben unterstützt. Wenn man eine Sehenscheidenentzündung vier Monate lang während des Referendariats hat, wird man von der Personalstelle aus dem Dienst entlassen, weil man nicht mehr dienstfähig ist.

Frage: Wie werden die Noten der schriftlichen Prüfungen bekannt gegeben?

Antwort Labe: Am Tag der Notenbekanntgabe werden ab 8 Uhr die Notenabfrage im Internet freigeschaltet. Man kann auch beim GPA anrufen oder persönlich vorbeikommen, um die Noten zu erfragen.

8. Fragen zur mündlichen Prüfung

Frage: Wo findet die mündliche Prüfung statt?

Antwort Labe: Es gibt dafür vier zur Verfügung stehende Prüfungsräume im Dammtorwall.

Frage: Findet die mündliche Prüfung in der letzten Woche des 2. Monats nach den Klausuren statt?

Antwort Labe: Da möchte ich mich nicht festlegen, das ist abhängig von der Anzahl der Kandidaten. Mit der Bekanntgabe der Noten bekommt man in der Regel auch den Termin für die mündlichen Prüfung.

9. Allgemeine Fragen zur Referendariat

Frage: Wie passiert, wenn man während des Referendariats länger als drei Wochen krank ist?

Antwort Theege: Wenn man länger als drei Wochen krank ist, schaut die Personalstelle individuell, ob dadurch das Ausbildungsziel gefährdet wird. Ist man in der 9-monatigen Anwaltsstation, kann das nicht so problematisch sein wie bspw. in der 3-monatigen Verwaltungsstation. Falls das Ausbildungsziel dadurch gefährdet wird, verlängert sich dadurch die entsprechende Station um einen bestimmten Zeitraum.

Frage: Wie lange darf man sich in einer Station Urlaub nehmen?

Antwort Theege: Pro Stationsmonat darf man eine Woche Urlaub nehmen.

Frage: Erfolgt die Anrechnung der Unterhaltsbeihilfe auf den Brutto- oder Nettobetrag des Zuverdienstes?

Antwort Theege: Bei der Anrechnung ist der Bruttobetrag zugrunde zu legen.

Am Ende wünschen Herr Dr. Labe und Herr Dr. Theege viel Glück und Erfolg bei dem 2.Staatsexamen!

Der Personalrat der Hamburger Referendare wünscht Euch das auch und verweist abschließend auf das Protokoll des Bremer Personalrats der Referendare zur Infoveranstaltung vom GPA im Jahr 2016 (abrufbar unter dem Link http://www.apr-olg.bremen.de/downloads_links-1474).